

## Satzung

Förderverein Freunde der Grundschule "Am Schötener Grund" e.V. Apolda

Beschlossen am 27.09.2017

### §1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet: Freunde der Grundschule "Am Schötener Grund" e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Apolda und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung der Grundschule "Am Schötener Grund" in Apolda.
- (2) Die Unterstützung erstreckt sich vor allem auf die
  - A) Hilfe bei der Beschaffung notwendiger Mittel zur schulischen Ausbildung sowie bei der Beschaffung von Mitteln zur Gestaltung des Freizeitbereiches im Hort
  - B) Anliegen der Schule in der Öffentlichkeit unterstützen
  - C) Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen
  - D) Pflege der Tradition der Schule.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
- (2) Der Eintritt der Mitglieder erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist wirksam, wenn sie vom Vorstand nicht ausdrücklich abgelehnt wird und wenn der Mindestjahresbeitrag entrichtet wurde.
- (3) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen, die sich um die Grundschule "Am Schötener Grund" in besonderer Weise verdient gemacht haben.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch

A) schriftliche Austrittserklärung mit vierteljährlicher Frist zum Ende eines Kalenderjahres,

B) Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Verstoßes gegen die Interessen des Vereins. Der Ausschluss wird vom Vorstand vorläufig beschlossen und der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur endgültigen Abstimmung vorgelegt. Der Ausschluss wird wirksam zum Ende desjenigen Monats, in dem die Mitgliederversammlung dies beschlossen hat.

(5) Nicht zahlende Mitglieder scheiden nach schriftlicher Aufforderung automatisch nach 18 Monaten aus.

#### § 4 Beiträge

(1) Die Vereinsmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag.

(2) Der Mindestbeitrag für natürliche Personen ist gemäß Finanzordnung festgesetzt und kann auf Beschluss des Vorstandes verändert werden.

(3) Der Beitrag ist mit dem Eintritt bzw. zum Beginn eines jeden Geschäftsjahres bis zum 15. Januar zu entrichten. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Ehrenmitglieder brauchen keine Beiträge zu entrichten.

#### § 5 Verwendung der Mittel

(1) Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(2) Die Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. Vergütet werden nur tatsächlich erfolgte Auslagen.

(3) Die finanziellen Mittel des Vereins werden vom Schatzmeister nach Weisungen des Vorstandes verwaltet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Über Umfang und Verwendung der Mittel hat der Vorstand jährlich vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken der Förderung der Grundschule "Am Schötener Grund" zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

A) der Vorstand

B) die Mitgliederversammlung.

## §7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister sowie dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dabei hat er die Beschlüsse und Empfehlungen der Mitgliederversammlung zu beachten. Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Geschäftsbericht. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlungen.
- (3) Rechtsgeschäfte werden von dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter wahrgenommen. Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter vertreten. Beide haben Einzelvertretungsbefugnis. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An den Vorstandssitzungen nimmt der Direktor oder sein Stellvertreter der Grundschule "Am Schötener Grund" sowie ein Vertreter des Hortes mit beratender Stimme teil.
- (5) Dem Vorstand stehen für seine Arbeit im Rahmen der Möglichkeiten technische Kräfte und Mittel der Grundschule "Am Schötener Grund" unterstützend zur Verfügung.
- (6) Während der Amtszeit ausscheidende Mitglieder des Vorstandes werden auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ersetzt.
- (7) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (8) Ausgaben, die den Betrag von 200,00 € übersteigen, dürfen nur mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes getätigt werden.

## § 8 Wahlordnung

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- (2) Die Wahlversammlung wird vom 1. oder im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch Brief einberufen. Sie kann - soweit die Frist gewahrt bleibt - durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt

einberufen werden. Der Einberufung ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen bzw. bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter und den aus zwei oder drei Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss.

Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Über den Wahlvorgang ist ein Protokoll anzufertigen.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich mindestens einmal erfolgen. Die schriftliche Einladung dazu ergeht durch den Vorstand zwei Wochen vor dem angesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig in all ihr vom Gesetz zugewiesenen Fällen, insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme des Geschäftsberichtes
  - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
  - Wahl der Vorstandsmitglieder, so weit ihre Mitgliedschaft nicht satzungsgemäß festgelegt ist
  - Entlastung der Vorstandsmitglieder
  - Beratung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - Unterbreitung von Vorschlägen für die Arbeit des Vereines
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen Entscheidung über die Einsprüche gegen die Zurückweisung von Aufnahmeanträgen
  - Entscheidung über die Einsprüche gegen Ausschluss von Mitgliedern
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe der Gründe beantragt.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich fest zu halten und in den Vereinsakten aufzubewahren. Sie müssen Ort und Zeit der Versammlung, Abstimmungsergebnisse und die Unterschriften des Versammlungsleiters und des Schriftführers enthalten.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung sowie die Auflösung des Vereins können nur mit den Stimmen von mindestens 75 % der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Maßgaben können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 11 Schlussbestimmung

Soweit in vorstehender Satzung nicht aufgeführt, gelten für die Tätigkeit des Vereins §§ 21 - 79 BGB.